

Vereinsatzung

§1 Name und Sitz

1. Der Verein wurde am 10.10.1990 mit dem Namen *Aquarienverein „Seerose“ Sangerhausen* gegründet.
2. Am 01.01.2006 erfolgte die Umbenennung in *Aquarien-Terrarien-Verein „Seerose“ Sangerhausen*.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Sangerhausen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

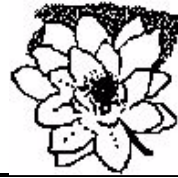
1. Der Verein bezweckt die zielbewußte Förderung und Ausbreitung der Aquarien- und Terrarienkunde.
2. Er verfolgt mit seinen Bestrebungen keine politischen oder wirtschaftlichen, sondern ausschließlich kulturelle, wissenschaftliche, jugendfördernde und gemeinnützige Zwecke und Ziele.
3. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil.
4. Bei Verkaufsveranstaltungen ist von der Einnahme des Teilnehmers ein bestimmter Anteil an die Vereinskasse abzuführen. (siehe Börsenordnung)

§3 Vereinstätigkeit

1. Der Verein erfüllt seine Aufgaben u.a. durch regelmäßiges Abhalten von Vereinsabenden, zur Weiterbildung seiner Mitglieder, auf genannten Gebieten.
2. Austausch von Erfahrungen, Beratung, Vorträge und Vorführungen von Lichtbildern und Filmen.
3. Pflege und Zucht tropischer und einheimischer Tiere und Pflanzen, sowie Tausch, Kauf und Verkauf auf gemeinnütziger Grundlage.
4. Besuch von öffentlichen Aquarien und Terrarienanlagen, von anderen gleichgesinnten Vereinen und Vereinigungen, sowie Instituten und ähnlichen Einrichtungen.

§4 Eintritt der Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
 2. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren bedarf es der schriftlichen Erlaubnis der Eltern.
 3. Die Beitrittserklärung ist schriftlich einzureichen.
 4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit der Aushändigung der Vereinsatzung und Geschäftsordnung wirksam.
 5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht! Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
 6. Die Mitgliedschaft im Verein besteht erst durch eine Eintrittsbestätigung.
 7. Mit dem Eintritt wird die Vereinsatzung und die Geschäftsordnung anerkannt.
-



§5 Austritt der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zu dem Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a - Austritt
 - b - Ausschluß
 - c - Tod
3. Eine Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen und ist nicht an eine Frist gebunden.
4. Eine Beitragsrückerstattung erfolgt nicht.
5. Bei Verstoß gegen die Sitten und Gebräuche des Vereins ist ein Ausschluß jederzeit möglich.
6. Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

§6 Mitgliederbeitrag

1. Es ist ein Mitgliederbeitrag zu entrichten.
2. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederhauptversammlung.
3. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen, und unterliegt der Bringepflicht.

§7 Organe des Vereins

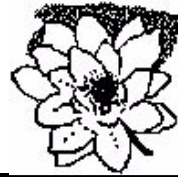
- Die Organe des Vereins sind:
- a - der Vorstand
 - b - die Mitglieder
 - c - die Mitgliederhauptversammlung

§8 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer.
2. Der Vorstand wird durch Beschluß der Mitgliederhauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
3. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - a - der Vereinsvorsitzende
 - b - der stellvertretende VereinsvorsitzendeJeder von ihnen ist unabhängig voneinander vertretungsberechtigt. Vereinsintem kann der Vorsitzende durch seinen Stellvertreter vertreten werden.

§9 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, daß zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen von mehr als € 50,00 die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.



§10 Mitglieder - und Mitgliederhauptversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung wird zur Erfüllung ihrer Aufgaben, gemäß §3 Vereinstätigkeit, einmal im Monat einberufen. Ort und Zeit regelt der Vorstand.
2. Eine Mitgliederhauptversammlung ist im Februar eines jeden Jahres einzuberufen, außerdem wenn:
 - a - es das Interesse des Vereins fordert
 - b - bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Vorstand
 - c - es 50% der Mitglieder verlangen.
3. Die Einberufung einer Mitgliederhauptversammlung hat schriftlich, durch eine Einladung mit der Tagesordnung, 14 Tage im Voraus zu erfolgen.

§11 Beschlußfassung

1. Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitglieder- oder Mitgliederhauptversammlung.
2. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 35% der anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- 3 Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
4. Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§12 Beurkundung von Beschlüssen

- 1 Beschlüsse des Vorstandes und der Mitglieder - und Mitgliederhauptversammlung sind schriftlich abzufassen und vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitglieder - und Mitgliederhauptversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschriften einzusehen.

§13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch einstimmigen Beschluß der Mitglieder erfolgen.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- 3 Über das Vermögen des Vereins entscheiden die verbliebenen Mitglieder.
4. Eine vollständige Auflösung des Vereins kann nicht erfolgen, wenn mindestens 5 Mitglieder für den Fortbestand des Vereins stimmen.

§14 Inkrafttreten

1. Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 08.11.1990 in Sangerhausen vorgetragen, und nach § 11 ordnungsgemäß beschlossen.
2. Sie tritt mit der Beschlußfassung sofort in Kraft